

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 3/2001 -

B e s c h l u s s

In der Parteigerichtssache

1. Herr
R. E. in B.

2. Herr
W. P. in B.

3. Herr
P. V. in B.

4. Frau
N. W. in B.

5. Herr
Prof. Dr. M. W. in B.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

Dr. J. H. in B.

gegen

6. CDU-Ortsverband B.-D.,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn M. M. MdA, in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. E. B. und

Dr. W.-F. M. in B.

7. CDU-Kreisverband S.-Z.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. J. A. in B.

- Beigeladener -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
07. August 2001 in B. unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Präsident des Landgerichts

Dr. Friedrich August Bonde

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Berlin vom 02. April 2001 geändert:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Ausspruch zu Nr. 1 des Beschlusses des Kreisparteigerichts der CDU Berlin-Zehlendorf vom 17. März 2001, in dem die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 23. Februar 2001 durchgeführten Wahlen für unwirksam erklärt werden, wird zurückgewiesen.

Im Übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder des CDU-Ortsverbandes B.-D. (Antragsgegner). Sie fechten die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners am 23.02.2001 durchgeführten Wahlen des Vorstandes des Antragsgegners und der Delegierten zum Kreisparteitag des beigeladenen CDU-Kreisverbandes an.

Unter dem Datum vom 12.02.2001 lud der Vorsitzende des Antragsgegners die Mitglieder zur ordentlichen Jahreshauptversammlung für Freitag, den 23.02.2001 ab 19.00 Uhr in die Tagungsstätte Harnack-Haus in B.-D. ein. Die mitgeteilte Tagesordnung nennt unter Punkt 11. Wahlen a) des Vorsitzenden, b) der stellvertretenden Vorsitzenden, c) der Delegierten zum Kreisparteitag, d) der Beisitzer, e) des Schriftführers und f) des Schatzmeisters. Weiter heißt es am Schluss des Einladungsschreibens: „Zur Erleichterung der organisatorischen Durchführung dieser Wahlen bitte ich die Mitglieder des Ortsverbandes Dahlem, die für eine der unter TOP 11 a) bis f) genannten Funktionen kandidieren wollen, sich schriftlich bei Herrn Dr. J. A. bis zum 20.02.2001 zu melden. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, aus der Mitte der Versammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen.“

Die Einladungen sind an die 681 Mitglieder des Antragsgegners mit Infopost-Standard versandt worden. Die Einlieferung erfolgte am Dienstag, dem 13.02.2001 bis 19.00 Uhr bei der Filiale 14163 Berlin 37 (Postamt B.-Z.). Der Einlieferungsbeleg trägt den Tagesstempel vom 13.02.2001. Die Briefumschläge waren vom Antragsgegner in der rechten oberen Ecke mit dem von der Deutschen Post vorgeschriebenen Freimachungsvermerk versehen worden.

Bei der Jahreshauptversammlung waren 187 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Der Versammlungssaal wies ca. 220 Sitzplätze aus. Zum Tagespräsidenten wurde Dr. U. L.-B. gewählt. Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung rügte der Antragsteller zu 3., dass er zu dieser Jahreshauptversammlung nicht satzungsgemäß eingeladen worden sei. Er habe die Einladung erst am Freitag, dem 16.02.2001 erhalten. Von anderen Mitgliedern wisse er, dass sie die Einladung sogar noch später erhalten hätten. Der Vorsitzende des Antragsgegners erklärte daraufhin sinngemäß, die Einladungsschreiben bereits am Dienstag der Vorwoche persönlich gegen Quittung zur Post gebracht zu haben. Er habe davon ausgehen dürfen, dass eine pünktliche Zustellung erfolgen konnte. Der Tagespräsident sah als Versammlungsleiter keinen Anlass, an der Beschlussfähigkeit zu zweifeln und ließ die Wahlen durchführen. Unter Tagesordnungspunkt 5. wurden vier Wahlprüfungs(-zähl)kommissionen mit jeweils drei Mitgliedern gewählt. Das Ergebnisprotokoll der Jahreshauptversammlung, das von der gewählten Schriftführerin N. W.-K. unterzeichnet ist, weist aus, dass die Mitglieder R. E. (Antragsteller zu 1.), T I. und C. S. in die Zählkommission 1, die Mitglieder G. E., Frau T. und M. K. in die Zählkommission 4 gewählt worden sind. Es besteht Einverständnis, dass es betreffend die Zählkommission 4 nicht „Frau T.“, sondern T. T. heißen muss. Ausweislich des Ergebnisprotokolls wies der Versammlungsleiter vor Eintritt in die Wahlgänge darauf hin, „dass Wahlkabinen vorhanden sind und genutzt werden sollen“. Es folgte dann die Wahl des Vorsitzenden. Der bisherige Vorsitzende M. M. war einziger Kandidat. Er wurde bei 182 abgegebenen Stimmen mit 142 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen gewählt. Vor dieser Wahl wurden leere Stimmzettel verteilt. Zur Abgabe der Stimme war es erforderlich, auf diese Zettel entweder „M.“, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu schreiben. Anschließend wurden fünf Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, darunter der Antragsteller zu 1. mit 141 Ja-Stimmen.

Für die Wahl der 35 Delegierten zum Kreisparteitag war ein Stimmzettel mit einer alphabetisch sortierten Liste mit ca. 35 Bewerbern, auf die man sich innerparteilich geeinigt hatte, vorbereitet worden. Auf der Jahreshauptversammlung wurden ca. 32 weitere Bewerber vorgeschlagen. Die Namen dieser Bewerber wurden nicht nach dem Alphabet geordnet in die vorhandene Liste eingereiht, sondern im Anschluss an die vorbereitete Liste von der Schriftführerin handschriftlich angefügt. Die so gestaltete Liste mit den 67 Bewerbern wurde dann in der erforderlichen Anzahl kopiert und als Stimmzettel verteilt. Schriftliche Einverständniserklärungen von Bewerbern, die nicht

an der Jahreshauptversammlung teilnahmen, lagen nicht vor. Mit dem Auszählen der Stimmen waren die Zählkommissionen 1 und 4 betraut, die sich zunächst in den Vorraum des Tagungssaals zurückzogen. Die beiden Zählkommissionen wurden allerdings nicht in den Besetzungen tätig, wie sie gewählt worden waren. Aus Gründen, die nicht aufgeklärt worden sind, gesellte sich der Antragsteller zu 1., R. E., der ausweislich des Protokolls der Jahreshauptversammlung an sich in die Zählkommission 1 gewählt worden war, zu den Mitgliedern G. E. und T. T. und bildete zusammen mit diesen die Zählkommission 4. Die Mitglieder T. I. und C. S. sowie ein weiteres Mitglied bildeten die Zählkommission 1. Die Auszählung zog sich hin. Zwischenzeitlich wurden Beisitzer für den Vorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister gewählt. Es folgten die Bestätigung der Sprecher der Vereinigungen im Ortsverband, die Wahl der Kassenprüfer und die Wahl der Ersatzkassenprüfer. Gegen 22.00 Uhr stellte sich heraus, dass der Versammlungssaal einschließlich der Nebenräume nur bis 22.00 Uhr angemietet worden war. Das Harnack-Haus gewährte eine Verlängerung bis 22.30 Uhr. Aber auch um 22.30 Uhr war die Auszählung der Stimmen für die Delegiertenwahlen noch nicht beendet. Eine der Zählkommissionen begab sich ins Souterrain des Harnack-Hauses, die andere an die Theke der Empfangshalle. Aber auch das war nur von kurzer Dauer. Das Harnack-Haus sollte geschlossen werden. Die Mitglieder der beiden Zählkommissionen, der Versammlungsleiter, der Vorsitzende des Antragsgegners und die um sie herum stehenden Mitglieder des Antragsgegners kamen überein, die Auszählung im etwa 800 m entfernten Restaurant „Alter Dorfkrug“ in B.-D. fortzusetzen. Die beiden Zählkommissionen sollten getrennt voneinander in das Restaurant fahren und jeweils von einem unabhängigen Zeugen begleitet werden. Die Zählkommission 1 wurde von dem Mitglied H. B. im PKW auf der Fahrt zum Restaurant „Alter Dorfkrug“ begleitet. Von der Zählkommission 4 fuhr Herr G. E. mit den von ihm überprüften Listen der Zählkommission allein mit seinem PKW in das Restaurant. Die übrigen Mitglieder dieser Zählkommission, die Herren R. E. und T. T., fuhren zusammen mit Herrn C. F. (Beisitzer im Vorstand des Ortsverbandes) als „Zeugen“ sowie Frau B. E. in den „Alten Dorfkrug“.

Im Restaurant „Alter Dorfkrug“ konnte die Auszählung schließlich nach Mitternacht beendet werden. Die Ergebnisse der Auszählung und die Stimmzettel wurden zunächst in verschlossenen Umschlägen dem Versammlungsleiter Dr. L.-B. übergeben, der sie dann an den Vorsitzenden des Antragsgegners M. weiterreichte. Sie wurden schließlich dem Notar Dr. U. R. ausgehändigt. Die Auszählung hatte ergeben, dass die

Antragsteller zu 1., 2., 4. und 5. mit 63 (Platz 42), 68 (Platz 36), 55 (Platz 48) beziehungsweise 68 Stimmen (Platz 37) zu Ersatzdelegierten gewählt worden waren.

Mit Schriftsatz vom 28.02.2001 - beim Kreisparteigericht am 02.03.2001 eingegangen - haben die Antragsteller die auf der Jahreshauptversammlung durchgeführten Wahlen angefochten.

Die Antragsteller haben die Auffassung vertreten, dass die Einladungsfrist von einer Woche zur Jahreshauptversammlung nicht eingehalten worden sei. Sie haben behauptet, die Einladungen seien einigen Mitgliedern erst am Freitag, dem 16.02.2001, anderen sogar erst am Sonnabend, dem 17.02.2001 mit der Post zugegangen. Im Übrigen haben sie gerügt, dass bei der Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Delegierten zum Kreisparteitag Grundsätze der geheimen Wahl verletzt worden seien. Dazu haben sie behauptet, dass im Saal vorhandene Wahlkabinen in keinem der Wahlgänge benutzt worden seien. Soweit Wahlkabinen zur Verfügung gestanden hätten, seien sie abgebaut und als Sitzgelegenheit genutzt worden. Die Antragsteller haben die Auffassung vertreten, dass die Gestaltung der Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag die Chancengleichheit der Bewerber nicht zugelassen habe und dass das Verfahren der Stimmenauszählung chaotisch gewesen sei und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Auszählung nicht entsprochen habe.

Die Antragsteller haben beantragt,

die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners am 23.02.2001 durchgeführten Wahlen für unwirksam zu erklären und eine unverzügliche Wiederholung dieser Wahlen anzuordnen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass die Einladung zur Jahreshauptversammlung am 23.02.2001 fristgerecht erfolgt sei. Entscheidend sei das Datum des Poststempels vom 13.02.2001. Der Vorsitzende des Antragsgegners habe davon aus-

gehen können, dass alle Mitglieder die Einladungen spätestens am Donnerstag, dem 15.02.2001 erhalten würden. Sollten die Antragsteller die Einladung gleichwohl um einen oder zwei Tage später erhalten haben, habe dieses keine Auswirkungen auf das Abstimmungsverhalten gehabt, da alle Antragsteller zur Jahreshauptversammlung erschienen seien. Der Grundsatz der geheimen Wahl sei am 23.02.2001 in jeder Weise gewahrt worden, da die Mitglieder die Möglichkeit gehabt hätten, in einer Wahlkabine oder in anderen Räumen des Harnack-Hauses unbeobachtet zu wählen. Diese Möglichkeit sei auch von einzelnen Mitgliedern wahrgenommen worden. Schließlich hätten die Antragsteller ihr Anfechtungsrecht verwirkt, da keiner von ihnen das Wahlverfahren am 23.02.2001 gerügt habe. Die Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag sei ohne Verstoß gegen Wahlgrundsätze erfolgt.

Der Antragsgegner hat die Richter des Kreisparteigerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und zum Beweis für deren Befangenheit Zeugen benannt. Das Kreisparteigericht hat hierüber ohne Vernehmung von Zeugen selbst entschieden und die diesbezüglichen Anträge abgewiesen, da sie offensichtlich nur dem verfahrensfremden Zweck der Verschleppung dienten.

Das Kreisparteigericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 17.03.2001 beschlossen:

1. Die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 23.02.2001 durchgeführten Wahlen werden für unwirksam erklärt.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Wahlen unverzüglich zu wiederholen.

Das Kreisparteigericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Jahreshauptversammlung am 23.02.2001 mangels Einhaltung der Ladungsfrist beschlussunfähig gewesen sei und dass die in der Jahreshauptversammlung durchgeführten Wahlen wegen mehrerer schwerwiegender und offenkundiger Verstöße gegen die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sowie wegen mehrerer Verfahrensfehler bei der Wahlauszählung unwirksam seien.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 20.03.2001 - beim Landesparteigericht am 21.03.2001 eingegangen - Beschwerde eingelegt. Er hat gerügt, dass das Kreisparteigericht in falscher Besetzung verhandelt und entschieden habe, da es Befangenheitsanträge gegen sämtliche Richter zu Unrecht als offensichtlich rechtsmissbräuchlich verworfen habe.

Der Antragsgegner hat seine Auffassung wiederholt, dass die Ladungsfrist entsprechend der Satzung des Landesverbandes eingehalten worden sei und es Verstöße gegen die Grundsätze der geheimen Wahl und der Wahlgleichheit nicht gegeben habe. Soweit es bei der Auszählung der Stimmen für die Delegiertenwahlen zu kleineren Verstößen - insbesondere bei der Besetzung der Zählkommissionen - gekommen sei, hätten diese auf das Ergebnis der Wahl keine Auswirkungen gehabt. Das Ergebnis der Delegiertenwahlen sei tatsächlich richtig ermittelt worden. Das wüssten die Antragsteller selbst und deswegen würden sie auch davon absehen, eine erneute Auszählung zu verlangen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichts aufzuheben und die Wahlanfechtung zurückzuweisen.

Die Antragsteller haben beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 02.04.2001 den Beschluss des Kreisparteigerichtes aufgehoben und die Wahlanfechtung zurückgewiesen.

Das Landesparteigericht hat nach Beweisaufnahme (Vernehmung des Zeugen C. W.) festgestellt, dass gegen den Beisitzer im Kreisparteigericht Referendar P. F. die Besorgnis der Befangenheit begründet gewesen sei. Das Landesparteigericht hat deswegen den Beschluss des Kreisparteigerichtes in seiner Gesamtheit aufgehoben.

Das Landesparteigericht hat von einer Zurückverweisung abgesehen und in der Sache selbst entschieden. Es hat die Wahlanfechtung für unbegründet gehalten und dazu im Einzelnen ausgeführt:

Die von der Satzung des CDU-Landesverbandes B. geforderte einwöchige Ladungsfrist sei eingehalten worden. Dabei komme es auf die tatsächliche Zustellung nicht an, sondern allein auf die Absendung. Die Absendung sei ausweislich des Tagesstempels auf dem Einlieferungsbeleg am 13.02.2001 und damit rechtzeitig erfolgt. Die Deutsche Post AG sei bemüht, die Info-Post nach Maßgabe ihrer Kapazitäten wie Briefpost zu befördern. So hätten nachweislich viele Mitglieder die Einladung bereits am Mittwoch, dem 14.02.2001 und die große Mehrzahl am Donnerstag, dem 15.02.2001 erhalten. Im Übrigen fehle es den Antragstellern auch an der Beschwer. Einen Wahlanfechtungsgrund hätten nur solche Mitglieder des Ortsverbandes, denen die Einladung verspätet zugegangen sei und die deshalb eine Teilnahme nicht mehr hätten ermöglichen können. Alle Antragsteller hätten es jedoch einrichten können, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Auch die Geheimhaltung der Wahl sei gewährleistet gewesen. Geheimhaltung bedeute, dass jeder Einzelne die Möglichkeit haben müsse, seine Wahlentscheidung unbeobachtet von Dritten treffen zu können. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass es Zweifel an der Existenz zweier Kabinen oder zumindest einer Kabine nicht geben könne. Vom Versammlungsleiter und vom Ortsvorsitzenden sei ausdrücklich auf die Wahlkabinen hingewiesen worden. Die tatsächliche Benutzung einer Wahlkabine sei indessen nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer Stimmabgabe.

Auch die Form der Stimmzettel bei der Wahl des Vorsitzenden M. erlaube keine Zweifel an der Geheimhaltung. Die Vorstellung, man könne bei fast 200 Wahlzetteln nachträglich eine Zuordnung vornehmen, sei abwegig.

Letztlich könnten auch die behaupteten Verstöße bei der Auszählung der Stimmen für die Delegierten zum Kreisparteitag die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nicht erschüttern. Die theoretische Möglichkeit einer Wahlmanipulation reiche für eine Wahlanfechtung nicht aus. Für eine tatsächliche Wahlmanipulation gebe es keine Anhaltspunkte. Die zuvor bestimmten Zählkommissionen seien während des ganzen Auszählungsvorgangs unverändert geblieben und hätten in derselben Zusammensetzung auch in dem

Restaurant „Alter Dorfkrug“ ihre Arbeit fortgesetzt. Der Versammlungsleiter habe sich ebenfalls in das Restaurant „Alter Dorfkrug“ begeben und die Auszählung dort weiter beobachtet.

Gegen diesen Beschluss, der ihnen am 11.05.2001 zugestellt worden ist, haben die Antragsteller mit Schreiben vom 05.06.2001 - beim Bundesparteigericht eingegangen am 07.06.2001 - Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Antragsteller rügen, dass das Landesparteigericht unter Verletzung von Satzungsrecht zu dem Ergebnis gekommen sei, die Ladungsfrist von einer Woche sei eingehalten worden. Unerfindlich sei, auf welche Ermittlungen das Landesparteigericht seine Behauptung stütze, nachweislich hätten viele Mitglieder die Einladungen bereits am Mittwoch, dem 14.02.2001 und die große Mehrzahl am Donnerstag, dem 15.02.2001 erhalten. Das Landesparteigericht habe ferner den Grundsatz der geheimen Wahl nicht richtig angewendet. Entgegen der Ansicht des Landesparteigerichts verstoße die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Delegierten des Antragsgegners zum Kreisparteitag gegen diesen Grundsatz. Rechtsirrig sei insbesondere die Auffassung des Landesparteigerichts, die tatsächliche Benutzung einer Wahlkabine sei nicht Voraussetzung für die Gültigkeit einer Stimmabgabe. Die Antragsteller wiederholen weiterhin ihre Auffassung, dass die Delegiertenwahlen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der gleichen Wahl ungültig seien. Die benutzten Stimmzettel machten die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagenen Gegenkandidaten jedem eindeutig dadurch kenntlich, dass diese nicht in die Kandidatenliste eingereiht, sondern an deren Ende aufgeführt worden seien. Die Antragsteller stehen entgegen dem Landesparteigericht auf dem Standpunkt, dass auch die übrigen Verstöße im Rahmen der Durchführung der Delegiertenwahlen und der Auszählung zur Unwirksamkeit der Wahlen führen würden.

Die Antragsteller beantragen,

1. unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts der CDU B. vom 02.04.2001 (Az.: LPG 8/2001) die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners am 23.02.2001 durchgeführten Wahlen für unwirksam zu erklären und eine unverzügliche Wiederholung dieser Wahlen anzuordnen,

2. festzustellen, dass bei dieser Wiederholung der Wahl nur diejenigen Mitglieder des Antragsgegners stimmberechtigt sind, die bereits am 23.02.2001 stimmberechtigt waren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig, soweit die Antragsteller nunmehr unter 2. einen Feststellungsantrag in das Verfahren einführen. Ein derartiger Antrag sei erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt worden und damit nicht statthaft. Im Übrigen sei die Rechtsbeschwerde unbegründet, da die angegriffene Entscheidung des Landesparteigerichts nicht gegen Normen des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts verstoße.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist mit dem Antrag zu 1. zulässig. Sie ist gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 PGO statthaft sowie in der nach §§ 42 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, 38 Abs. 1 PGO vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und begründet worden.

Mit dem Antrag zu 2. ist die Rechtsbeschwerde unzulässig. Die Antragsteller begehren mit diesem Antrag erstmals die Feststellung, dass bei einer vom Bundesparteigericht angeordneten Wiederholung der Wahlen nur diejenigen Mitglieder des Antragsgegners stimmberechtigt sind, die bereits am 23.02.2001 stimmberechtigt waren. Das ist eine Klageänderung, die im Rechtsbeschwerdeverfahren gemäß § 44 PGO i. V. m. § 142 Abs. 1 VwGO unzulässig ist (s. Vorbescheid v. 23.09.1991, CDU-BPG 4/89). Die Antragsteller erweitern mit diesem Antrag den Streitgegenstand. In dem Verfahren vor dem Landesparteigericht ging es nur darum, die am 23.02.2001 durchgeführten Wahlen für unwirksam zu erklären und eine unverzügliche Wiederholung dieser Wahlen anzuordnen. Über die Frage, wer im Falle einer angeordneten Wiederholung der Wahlen stimmberechtigt ist, wurde vor dem Landesparteigericht nicht gestritten.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Antragsteller mit dem Antrag zu 2. lediglich eine bloße Klarstellung begehrten, was mit „Wiederholung der Wahl“ im Sinne des Antrages zu 1. ohnehin gemeint sei. Eine bloße Klarstellung und keine Klageänderung wäre es, wenn an einer Wiederholung der Wahl schon begrifflich nur diejenigen teilnehmen dürften, die zur Zeit der ersten gescheiterten Wahl bereits wahlberechtigt waren. Das ist jedoch nicht der Fall. Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Antragsgegners das Recht, an Mitgliederversammlungen und an Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist das wichtigste Recht des Mitgliedes; es ist mit der Mitgliedschaft untrennbar verbunden und beginnt mit der Aufnahme in den Ortsverband. Einschränkungen sind aus sachlichen Gründen nur durch die Satzung möglich. Die Satzung des CDU-Kreisverbandes Z. und die Satzung des CDU-Landesverbandes B. sehen für die Wiederholung von Wahlen Einschränkungen des Stimmrechts jedoch nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde hat mit dem zulässigen Antrag zu 1. in der Sache Erfolg. Das Kreisparteigericht hat die auf der Jahreshauptversammlung des Antragsgegners vom 23.02.2001 durchgeführten Wahlen zu Recht für unwirksam erklärt.

Die Ladungsfrist für die Jahreshauptversammlung am 23.02.2001 ist nicht eingehalten worden.

Die Satzung des CDU-Kreisverbandes Z. bestimmt in § 24 Abs. 3, dass bei Hauptversammlungen eines Ortsverbandes eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten ist, wenn Wahlen stattfinden. Bestimmungen über die Berechnung dieser Ladungsfrist enthält diese Satzung nicht; insoweit gelten gem. § 34 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Z. die Verfahrensvorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Berlin entsprechend. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B. ist eine Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn eine Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages gewahrt ist; dabei gilt das Datum des Poststempels. Im vorliegenden Fall sind die Einladungen ausweislich des mit einem Tagesstempel versehenen Einlieferungsbeleges am 13.02.2001 als Infopost-Standard beim Postamt B.-Z. gegen Barzahlung eingeliefert worden. Das wäre nur dann rechtzeitig gewesen, wenn man das Datum des Poststempels auf dem Einlieferungsbeleg Infopost mit dem „Datum des Poststempels“ im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes Berlin gleichsetzen kann, eine Einladung zur Jahreshauptversammlung per Infopost also zulässig ist

und der Antragsgegner auch bei der Einladung per Infopost von einer Zustellfrist von zwei Tagen ausgehen durfte.

Der Antragsgegner durfte seine Mitglieder entgegen der Auffassung der Antragsteller per Infopost zur Jahreshauptversammlung einladen.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass mit dem Begriff „Datum des Poststempels“ in § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B. nur der Stempel auf einem normalen Standard-Brief gemeint ist. Sie ziehen daraus den Umkehrschluss, dass Einladungen zu Jahreshauptversammlungen mit Wahlen nur durch normalen Standard-Brief erfolgen dürfen und dass andere Nachweismöglichkeiten als der Poststempel auf einem solchen normalen Standard-Brief ausgeschlossen sind. Ein solcher Umkehrschluss ist jedoch nicht möglich. Im Vereinsrecht gilt für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Grundsatz der freien Formwahl, sofern sichergestellt ist, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ohne besondere Erschwernisse von der einberufenen Mitgliederversammlung Kenntnis nehmen können (Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 8. Auflage 2001, Randnr. 833). Nach § 24 Abs. 1 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Z. soll die Hauptversammlung vom Ortsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Schriftliche Einladung in all ihren Varianten schließt den einfachen Brief, den eingeschriebenen Brief, das Telegramm, das Telefax oder das Rundschreiben ein; alle diese Einladungsarten können wahlweise vorgenommen werden (Kölsch, Rechtspfleger 1985, 137/138; Reichert, a.a.O., Randnr. 833). Zu diesen Einladungsarten gehört neuerdings auch die von der Deutschen Post als „besonders preiswerte Sendungsart des Briefdienstes“ angebotene Infopost. Ist schriftliche Einladung vorgeschrieben und schließt das alle Sendungsarten des Briefdienstes ein, so kann § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B., wonach für die Wahrung der Einladungsfrist das Datum des Poststempels gilt, nicht den Zweck haben, bestimmte Formen der schriftlichen Einladung auszuschließen. Wenn der Satzungsgeber das gewollt hätte, so hätte er dieses deutlich zum Ausdruck bringen müssen.

Die Bestimmung in § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B., wonach es entgegen § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht auf den Zugang der Einladung bei den Mitgliedern, sondern auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung ankommt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. In der Rechtsprechung herrscht Einver-

nehmen darüber, dass die Zugangsregel des § 130 Abs. 1 BGB aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei Einladungen zu Jahreshauptversammlungen von Vereinen und Parteigliederungen keine Anwendung findet. Grund dafür ist, dass es lediglich um die Rechtzeitigkeit einer Einberufung und Ladung als rein innerverbandliche Verfahrenshandlung geht und nicht darum, die Folgen einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung gegen das Vereins- oder Parteimitglied gelten zu lassen (BGHZ 100, 264, 267; Karsten Schmidt in Scholz, GmbH-Gesetz, 8. Auflage, § 51 Randnr. 15).

Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung am 23.02.2001, die am 13.02.2001 bis 19.00 Uhr beim Postamt B.-Z. eingeliefert wurden, waren nicht rechtzeitig im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B.. Der Antragsgegner durfte bei der Einladung per Infopost nicht von einer Zustellfrist von lediglich zwei Tagen ausgehen.

Mit der Bestimmung, dass die Einladungsfrist sieben Kalendertage zuzüglich Absende- und Veranstaltungstag beträgt, trägt die Satzung der Erkenntnis Rechnung, dass sich die Ladungsfrist aus der üblicherweise zu erwartenden Zustellfrist für Briefe einerseits und der „Dispositionsfrist“ andererseits zusammensetzt, weil sonst der Schutzzweck der normierten Ladungsfrist, das Teilnahmerecht eines jeden Mitglieds des Ortsverbandes sicherzustellen, nicht gewährleistet ist (s. BGHZ 100, 264, 267; Reichert, a.a.O., Randnr. 835; Karsten Schmidt in Scholz, GmbH-Gesetz, 8. Auflage, § 51 Randnr. 15). Die Dispositionsfrist von sieben Kalendertagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B.) bzw. einer Woche (§ 24 Abs. 1 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Z.), die bei einem großen Verband wie dem Antragsgegner die Mindestfrist sein dürfte (vgl. BGHZ 100, 264, 268), muss jedem Mitglied voll zur Verfügung stehen. Findet die Jahreshauptversammlung wie hier an einem Freitag (23.02.2001) statt, muss die Einladung dem Mitglied spätestens am Donnerstag der Vorwoche (15.02.2001) zugehen (BGHZ 100, 264, 269; CDU-BPG 3/87; Reichert a.a.O. Rdnr. 835).

Der Einladende muss bei der Berechnung der Zustellfrist die Laufzeit in Rechnung stellen, die das Einladungsschreiben normalerweise bis zur Ankunft bei dem Empfänger benötigt. Für Standard-Briefe wird innerhalb der Bundesrepublik eine Laufzeit von zwei Tagen angenommen. Dann wäre bei einem Versenden der Einladung am

13.02.2001 mit dem Zugang spätestens am 15.02.2001 zu rechnen gewesen. Für Infopost gilt diese Zustellfrist nicht. Die Deutsche Post hat in einem Handling „Infopost und Kataloge national“ unter anderem Folgendes angeführt: „Für Infopost und Kataloge besteht das Qualitätsziel, diese binnen vier Werktagen nach der Einlieferung zuzustellen, sofern sie bis zu den örtlich bekannt gegebenen Schlusszeiten eingeliefert werden. Im Falle einer zielreinen Verladung im Rahmen der Abholung, das heißt bei Separierung von Sendungen für jeweils nur eine Leitregion, ist dieses Qualitätsziel unter gewöhnlichen Umständen auch dann erreichbar, wenn die Sendungen nach diesen Schlusszeiten eingeliefert werden.“ Die Verwendung des Wortes „Qualitätsziel“ spricht dafür, dass auch eine längere Zustellfrist nicht ausgeschlossen wird und mit weniger als vier Tagen nicht gerechnet werden darf. Tatsächlich ist im vorliegenden Fall die Einladung bei einem nicht unwesentlichen Teil der Mitglieder erst am 16.02.2001 (d.h. am dritten Tag nach der Einlieferung) oder gar erst am 17.02.2001 (d.h. am vierten Tag nach der Einlieferung) eingegangen. § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B. eröffnet nicht die Möglichkeit, durch die preisgünstigere Versendung der Einladungen per Infopost die ohnehin knappe Dispositionsfrist von sieben Kalendertagen um bis zu zwei Tage zu verkürzen.

Da die in § 36 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes B. vorgeschriebene Einladungsfrist nicht eingehalten worden ist, sind die auf der Jahreshauptversammlung am 23.02.2001 gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen schon aus diesem Grunde unwirksam (CDU-BPG 3/87). Es bedarf keiner Ausführungen dazu, ob auch die anderen von den Antragstellern angeführten Gesichtspunkte zur Unwirksamkeit der Wahlen führen.

Der Beschluss des Kreisparteigerichtes war deshalb unter Zurückweisung der Beschwerde des Antragsgegners wiederherzustellen, soweit in ihm die Unwirksamkeit von Wahlen festgestellt worden ist.

Der weitergehende Antrag, eine unverzügliche Wiederholung dieser Wahlen anzuordnen, ist unzulässig. Es bleibt der Entscheidung des Antragsgegners überlassen, den Termin für die neuen Wahlen festzusetzen.

Das Bundesparteigericht hat im Rechtsbeschwerdeverfahren keinen Anlass, darüber zu befinden, ob das Landesparteigericht den Beschluss des Kreisparteigerichtes wegen

Befangenheit des Richters F. aufheben durfte. Da das Landesparteigericht im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten in der Sache selbst entschieden hat, war in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur darüber zu befinden, ob diese Entscheidung mit den Normen des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts vereinbar ist.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 43 Abs. 1 und 2 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Dr. Bonde

Ausgefertigt:

Berlin, 27. September 2001

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts